

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

des Aufstellungsbeschlusses und des  
Billigungsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung  
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
des Bebauungsplanes „W12 Hungerbach - Nord“  
im Verfahren nach § 13b BauGB

### 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiedergeltingen hat in öffentlicher Sitzung am 15.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „W12 Hungerbach – Nord“ im Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt an der östlichen Ortslage von Wiedergeltingen, zwischen dem kleinen Hungerbach und dem Bachweg in nördlichem Anschluss an die bestehende Mischgebietsbebauung des Bebauungsplanes „Am Hungerbach“. Dort soll die Voraussetzung für die Errichtung von etwa 12 Wohnhäusern geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 630, 631, 632 und 633 der Gemarkung Wiedergeltingen. Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,1 ha auf

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 15.11.2017. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

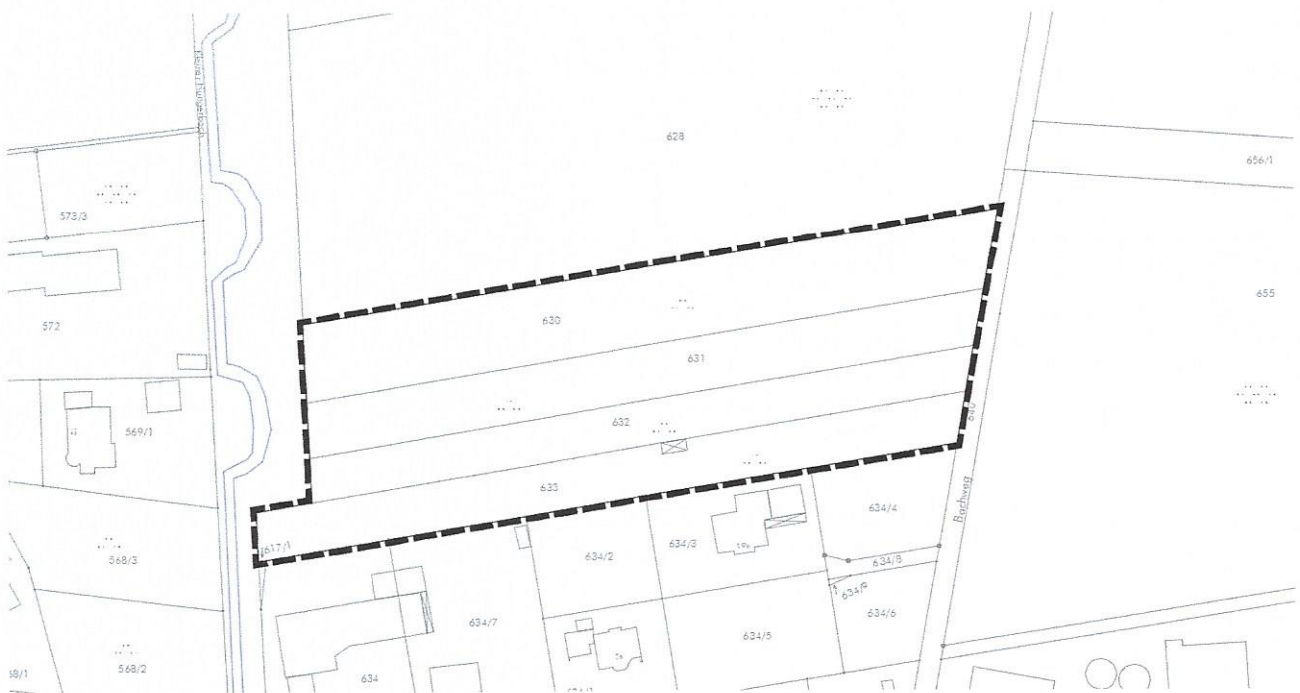


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich

## 2. Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiedergeltingen hat am 15.11.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „12 Hungerbach – Nord“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung mit Umweltbericht, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit von:

**Dienstag, den 13.02.2018 bis einschließlich Freitag, den 16.03.2018**

während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Wiedergeltingen (Mindelheimer Straße 21, 86879 Wiedergeltingen) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim (Erdgeschoß Zimmer 6 bzw. Zimmer 7, Maximilian-Philipp-Straße 32, 86842 Türkheim) öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können daneben auch im Internet eingesehen unter

**[www.wiedergeltingen.de](http://www.wiedergeltingen.de)**

eingesehen werden.

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zur Planung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können.

Wiedergeltingen, 02.02.2018



Norbert Führer  
1. Bürgermeister

Ortsüblich angeschlagen am: 05.02.2018  
abgenommen am: 19.03.2018